

Gegenstand des Mandats ist die Beratung zur etwaigen Unterbringung des Neuen Naturkundemuseums (NKM) im Elbtower Hamburg („Projekt Adler“)

Es wird folgendes vereinbart:

- a. In den Schutzbereich dieser Mandats- und Vergütungsvereinbarung wird die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) als Bedarfsträgerin aufgenommen.
- b. Ein Mindesthonorar wird nicht vereinbart.
- c. Das Honorar ist als Zeithonorar für jede angefangene Zeiteinheit von 6 Minuten (0,1 Stunde) zu berechnen.
- d. Reisekosten außerhalb der Metropolregion Hamburg werden im angemessenen Umfang erstattet. Sonstige Auslagen und Nebenkosten sind in der Blended Rate enthalten.
- e. Ab einem Honorarvolumen von 100.000,00 € netto wird auf das weitere Zeithonorar ein Rabatt von xxx % gewährt.
- f. Soweit Arbeitspakete konkret hinsichtlich ihres Umfangs abgrenzbar sind, können die Parteien für diese Pauschalen oder Vergütungsobergrenzen für das Zeithonorar in Textform vereinbaren.
- g. Die Blended Rate ist für 12 Monate ab Zuschlag verbindlich. Eine Anpassung nach Ablauf der Frist bedarf der einvernehmlichen Vereinbarung in Textform.
- h. Die Beratungsleistung ist monatlich mit einer Darstellung der erbrachten Leistungen abzurechnen.
- i. Für die Verhandlungsführung ist Herr Dr. Alexander Peinze vorgesehen. Die vorstehende Person darf nur mit Zustimmung der Auftraggeberin ausgewechselt werden.
- j. Die Haftung für fahrlässig verursachte Schäden wird auf xxx Euro beschränkt (siehe unten unter „Weitere Vereinbarungen“).
- k. Eine Schiedsvereinbarung für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird geschlossen.
- l. Der Gerichtsstand ist Hamburg.
- m. Die Beratungsleistung wird nach Zuschlagserteilung bis auf Weiteres direkt gegenüber der städtischen ISZ Immobilien Service Zentrum GmbH erbracht werden, die von der FHH mit der fachlichen Begleitung des Projekts beauftragt ist, und als Schwesterunternehmen der Auftraggeberin die erste Ansprechpartnerin im Projekt ist.
- n. Die Mandatsvereinbarung unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz, ist ggf. im Transparenzregister zu veröffentlichen und kann Gegenstand von Auskunftsansprüchen sein.

Vergütungsvereinbarung

Die Vergütung für unsere anwaltlichen Leistungen erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in

Ziffer II der beigefügten Allgemeinen Mandats- und Vergütungsbedingungen auf Stundenbasis. Es ist eine Blended Rate in Höhe von EUR xxx vereinbart. Hinzu kommen Auslagen und Kosten sowie die gesetzliche Umsatzsteuer.

Weitere Vereinbarungen

Im Falle einer einfach fahrlässigen Verletzung der sich aus dem Mandatsverhältnis ergebenden Pflichten durch uns sind Ersatzansprüche auf einen Gesamtbetrag von € xxx (in Worten: Euro xxx) beschränkt.

Das Mandatsverhältnis beginnt am 15. Mai 2025. Die vorstehende Haftungsvereinbarung wird mit Rücksendung der gegengezeichneten Vereinbarung wirksam.

Ergänzend gelten unsere diesem Mandatsschreiben beigefügten Allgemeinen Mandats- und Vergütungsbedingungen, wobei die Regelungen der Ziffer 1 Abs. 2 und der Ziffer 2 des Teils II „Vergütungsregelung“ hiermit ausdrücklich abbedungen werden. Im Falle eines Widerspruchs haben die Vereinbarungen dieser Mandats- und Vergütungsvereinbarung Vorrang vor den Allgemeinen Mandats- und Vergütungsbedingungen.

ALLGEMEINE MANDATS- UND VERGÜTUNGSBEDINGUNGEN

I. MANDATSVERHÄLTNIS

1. Geltungsbereich/Vorrang des Mandatsschreibens

Diese Allgemeinen Mandats- und Vergütungsbedingungen gelten für alle von der Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB („Taylor Wessing“) zu erbringenden, in dem jeweiligen Mandatsschreiben näher beschriebenen Leistungen. Die Vereinbarungen in dem Mandatsschreiben haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Mandats- und Vergütungsbedingungen. Die von Taylor Wessing zu erbringenden Leistungen erstrecken sich auf alle Gebiete des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts.

2. Dauer und Kündigung des Mandatsverhältnisses

Das Mandatsverhältnis zwischen Taylor Wessing und dem Mandanten / der Mandantin („Mandatsverhältnis“) ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei jederzeit gekündigt werden, von Taylor Wessing allerdings nur unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen, d.h. nicht zur Unzeit.

3. Ausschließlichkeit und Verantwortung gegenüber Dritten

Alle in dem Mandatsschreiben aufgeführten Beratungsleistungen werden ausschließlich dem Mandanten / der Mandantin gegenüber erbracht. Die Ergebnisse der Beratungstätigkeit von Taylor Wessing dürfen ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis von Taylor Wessing nicht an Dritte weitergegeben werden. Taylor Wessing übernimmt gegenüber Dritten keine Haftung für die erbrachten Beratungsleistungen.

4. Kommunikation, Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

4.1 Taylor Wessing wird mit dem Mandanten / der Mandantin grundsätzlich auch per E-Mail kommunizieren. Dem Mandanten / der Mandantin ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Eine Transportverschlüsselung (TLS) wird von den Systemen von Taylor Wessing automatisch aktiviert, sobald das korrespondierende E-Mail-System des Mandanten/der Mandantin die Verfügbarkeit signalisiert hat. Sofern der Mandant/die Mandantin eine Inhaltsverschlüsselung (z.B. S/MIME, PGP) von E-Mails

wünscht, werden sich die Parteien zu den von Taylor Wessing angebotenen technischen Lösungen für eine Verschlüsselung von E-Mails abstimmen. Soweit der Mandant / die Mandantin eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht, wird der Mandant / die Mandantin Taylor Wessing informieren. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung wird Taylor Wessing auf die Kommunikation per E-Mail verzichten.

4.2 Taylor Wessing ist eine rechtlich eigenständige und unabhängige Einheit des Taylor Wessing Vereins, einem Verein nach Schweizer Recht. Die darin verbundenen Kanzleien erbringen gleichfalls jeweils rechtlich eigenständig unter der Firma Taylor Wessing rechtliche Dienstleistungen. Eine Liste der am Verein beteiligten Kanzleien mit Sitz innerhalb und außerhalb der Europäischen Union ist abrufbar unter www.taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die für ein Mitglied des internationalen Taylor Wessing Vereins tätig sind, unterliegen einer anwaltlichen Schweigepflicht nach den jeweils für das Mitglied geltenden nationalen Vorschriften. Die enge Zusammenarbeit der Mitglieder des internationalen Taylor Wessing Vereins erfordert oder wird erleichtert durch den Austausch von Informationen zwischen diesen Mitgliedern. Der Mandant/die Mandantin erklärt sein/ihr Einverständnis damit, dass Taylor Wessing Informationen zu seinem/ihrer Mandatsverhältnis mit den Mitgliedern des internationalen Taylor Wessing Vereins teilt, soweit diese Informationen der Erfüllung dieses Mandatsverhältnisses oder berufsrechtlicher, versicherungsrechtlicher oder administrativer Anforderungen, wie der Unterstützung der Buchführung, dienen. Ferner erklärt der Mandant/die Mandantin sein/ihr Einverständnis mit einem derartigen Informationsaustausch mit den anderen Mitgliedern des internationalen Taylor Wessing Vereins, sofern dieser Zwecken des Marketings, der Geschäftsentwicklung oder dem Betrieb, der Wartung und Entwicklung von IT zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen und zugehörigen Dienstleistungen dient.

5. Datenschutz

Der Mandant/die Mandantin ist verpflichtet, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Personenbezogene Daten, die der Mandant/die Mandantin von Taylor Wessing erhält, sind nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bun-

desdatenschutzgesetzes (BDSG) und ggf. anderer anwendbarer datenschutzrechtlicher Vorschriften zu verarbeiten und nur zweckgebunden zu verwenden. Insbesondere ist der Mandant/die Mandantin verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Sicherheit der Verarbeitung zu treffen. Diese Verpflichtungen bestehen über das Mandatsverhältnis hinaus.

Taylor Wessing verarbeitet personenbezogene Daten, die Taylor Wessing von dem Mandanten/der Mandantin erhält, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und wie in den jeweils gültigen Datenschutzhinweisen beschrieben. Die Datenschutzhinweise von Taylor Wessing sind in der jeweils gültigen Fassung unter www.taylorwessing.com/de/clientinformation abrufbar.

6. Transaktion durch eine Durchführende Gesellschaft

6.1 Beabsichtigt der Mandant/die Mandantin im Laufe des Mandatsverhältnisses, die in dem Mandatsschreiben beschriebene Transaktion nicht direkt selbst, sondern durch eine andere Gesellschaft aus seiner/ihrer Unternehmensgruppe durchführen zu lassen (die „**Durchführende Gesellschaft**“), so wird der Mandant/die Mandantin sicherstellen, dass die Durchführende Gesellschaft zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf Seiten des Mandanten/der Mandantin dem Mandatsverhältnis beitrifft und damit die in dem Mandatsschreiben vereinbarte Haftungsbeschränkung von Taylor Wessing auch für sie gilt. Der Mandant/die Mandantin und Taylor Wessing stimmen bereits jetzt diesem Beitritt zu.

6.2 Die Haftung von Taylor Wessing ist bei Vorliegen der in dem Mandatsschreiben vereinbarten Voraussetzungen auch nach dem Beitritt der Durchführenden Gesellschaft gegenüber dem/der bisherigen Mandanten/Mandantin und der Durchführenden Gesellschaft insgesamt auf den in dem Mandatsschreiben vereinbarten Betrag beschränkt. Der Mandant/die Mandantin hält Taylor Wessing von sämtlichen Ansprüchen frei, die über die Haftungsbegrenzung hinaus von der Durchführenden Gesellschaft gegenüber Taylor Wessing geltend gemacht werden.

6.3 Ab dem Zeitpunkt des Beitritts haften der Mandant/die Mandantin und die Durchführende Gesellschaft für Ansprüche von Taylor Wessing aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis gesamtschuldnerisch.

7. DAC 6 Mitteilungspflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht

7.1 Soweit der Mandant/die Mandantin bezüglich grenzüberschreitender Steuergestaltungen im Sinne der EU-Änderungs-Richtlinie 2018/22/EU (ändert EU-Richtlinie 2011/16/EU) („**Richtlinie**“), wie in der Abgabenordnung (AO) und vergleichbaren Regelungen in anderen Rechtsordnungen umgesetzt, beraten wird, kann Taylor Wessing dazu verpflichtet sein, eine Mitteilung (sog. DAC 6 Reporting) an die zuständigen Behörden zu übermitteln, soweit Taylor Wessing als sog. Intermediär im Sinne der Richtlinie tätig wird. Das DAC 6-Reporting kann auch Informationen enthalten, die der anwaltlichen Verschwiegenheit unterliegen. Mit Beginn des Mandatsverhältnisses befreit der Mandant/die Mandantin Taylor Wessing von der anwaltlichen Schweigepflicht, soweit dies erforderlich ist, um das DAC 6-Reporting durchzuführen. Zudem bestätigt der Mandant/die Mandantin, dass es im alleinigen Ermessen von Taylor Wessing liegt, zu entscheiden, ob eine grenzüberschreitende Steuergestaltung den DAC 6 Reporting-Anforderungen unterliegt. Der Mandant/die Mandantin wird darauf hingewiesen, dass keinerlei Verpflichtung zu dieser Befreiung von der anwaltlichen Schweigepflicht besteht und dass es ihm/ihr freisteht, eine solche Befreiung nicht zu erteilen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Mandant/die Mandantin Taylor Wessing schriftlich darauf hinweist, dass er Taylor Wessing insoweit nicht von der Verschwiegenheitspflicht entbindet. Die Folge davon ist, dass die Verpflichtung zur Abgabe etwaiger DAC 6 Reportings auf den Mandanten/die Mandantin übergeht. Falls der Mandant/die Mandantin sich dazu entscheidet, die Befreiung von der anwaltlichen Schweigepflicht nicht zu erteilen, ist eine separate Vereinbarung mit Taylor Wessing bezüglich des DAC 6 Reportings erforderlich. Der Mandant/die Mandantin wird ferner darauf hingewiesen, dass das DAC 6 Reporting auch Daten enthält, die keinen direkten Rückschluss auf den Mandanten/die Mandantin zulassen und nicht der anwaltlichen Schweigepflicht unterliegen. Für Deutschland sind diese Daten in § 138f Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 4 bis 9 AO benannt. Wird Taylor Wessing nicht von der Schweigepflicht entbunden, bleibt Taylor Wessing dennoch dazu verpflichtet, diese nicht der anwaltlichen Schweigepflicht unterliegenden Informationen an die zuständigen Behörden zu übermitteln. In diesem Fall wird Taylor Wessing dem Mandanten/der Mandantin die von der zuständigen Behörde mitgeteilte Registrierungs- und Offenlegungsnummer unverzüglich nach Erhalt an den Mandanten weiterleiten.

7.2 Sollten noch andere Intermediäre tätig werden, wird darauf hingewiesen, dass das DAC 6 Reporting auch durch diese anderen Intermediäre übermittelt werden kann (die nicht notwendigerweise einer gesetzlichen oder berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen). Ein solches DAC 6 Reporting kann auch außerhalb Deutschlands erfolgen.

8. Anwendung deutschen Rechts, Gerichtsstand

8.1 Diese Allgemeinen Mandats- und Vergütungsbedingungen und alle Ansprüche und Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis, seinem Zustandekommen oder seiner Durchführung nach Maßgabe des Mandatsschreibens ist Düsseldorf, sofern der Mandant/die Mandantin Kaufmann/Kauffrau, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

9. Änderung der Rechtslage, Schriftform, Teilunwirksamkeit

9.1 Eine Änderung der Rechtslage nach Beendigung des erteilten Mandats verpflichtet Taylor Wessing nicht, den Mandanten/die Mandantin auf die Änderung oder auf sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

9.2 Ergänzungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere für mündliche Zusä-

gen durch Vertreter oder sonstige Hilfspersonen von Taylor Wessing. Das Gleiche gilt für die Einräumung von etwaigen Garantien.

9.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Mandats- und Vergütungsbedingungen oder des Mandatsschreibens ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar („**Fehlerhafte Bestimmung**“) sein oder werden, so werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr bereits jetzt, anstelle der Fehlerhaften Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn sie die Fehlerhaftigkeit der Bestimmung erkannt hätten. Beruht die Fehlerhaftigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken in diesem Vertrag. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insgesamt abbedungen ist.

II. VERGÜTUNGSREGELUNG

1. Vergütung auf Stundenbasis, Erhöhung der Stundensätze

Taylor Wessing rechnet die erbrachten Leistungen einschließlich mandatsbezogener Reisezeiten auf der Basis der tatsächlich aufgewendeten Zeit zu den im Mandatschreiben vereinbarten Stundensätzen ab. Die Stundensätze erhöhen sich um 3% pro Kalenderjahr, erstmals zu Beginn des übernächsten Kalenderjahres nach Begründung des Mandatsverhältnisses, soweit in dem Mandatschreiben nichts anderes vereinbart ist.

Der angefallene Zeitaufwand wird für jeden Kalendermonat nachgewiesen und dem Mandanten/der Mandantin im Folgemonat in Rechnung gestellt. Jeder Abrechnung wird ein Tätigkeitsbericht beigelegt, aus dem sich der Name des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin, der Tag der Tätigkeit, die Art und Dauer der Tätigkeit sowie der Stundensatz des betreffenden Rechtsanwalts/der betreffenden Rechtsanwältin ergibt.

2. Kosten und Auslagen

Schreibauslagen sowie Auslagen für Telefon, Porto, Fax und E-Mail werden mit 4% des jeweiligen Nettonorars in Rechnung gestellt. Sonstige Auslagen und Kosten sowie die bei mandatsbedingten Reisen anfallenden Auslagen werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Umsatzsteuer

Das Honorar einschließlich der in Ziffer II. 2 genannten Beträge versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4. Fälligkeit und Zahlungsverzug

Das Honorar und die in Ziffer II. 2 genannten Beträge werden 14 Tage nach Rechnungstellung fällig. Sie sind auf das auf der Rechnung angegebene Konto von Taylor Wessing zu überweisen. Ist der Mandant/die Mandantin mit der Zahlung in Verzug, so ist Taylor Wessing während des Zahlungsverzugs unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen berechtigt, seine Leistungen aus dem betroffenen Auftrag bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Rechnungsbetrags (einschließlich Verzugszinsen) einzustellen.

5. Elektronische Abrechnungssysteme

Die Abrechnung kann auf Wunsch des Mandanten/der

Mandantin über elektronische Abrechnungssysteme erfolgen („E-Billing“), soweit dies Taylor Wessing mit angemessenem Aufwand möglich ist. Grundlage für die Abrechnung via E-Billing sind die Guidelines des Mandanten/ der Mandantin, welche die fehlerfreie Übermittlung von elektronischen Rechnungen ermöglichen sollen. Die Guidelines müssen alle für die Abrechnung erforderlichen Informationen enthalten. Der Mandant/die Mandantin sichert Taylor Wessing seine/ihre Unterstützung zur Aufklärung möglicher Zurückweisungen von Rechnungen (sog. Rejections) zu. Taylor Wessing behält sich vor, Rechnungen in anderer Form zu übermitteln.

Der Mandant/die Mandantin trägt sämtliche Kosten, die Taylor Wessing im Zusammenhang mit der Nutzung des gewünschten E-Billing-Portals entstehen, z.B. Einrichtungskosten und laufende Kosten. Taylor Wessing wird dem Mandanten/der Mandantin die verauslagten Kosten in Rechnung stellen.

6. Fremdgeld

Sofern das von Taylor Wessing genutzte Kreditinstitut ein Verwahrentgelt (Negativzinsen) für im Auftrag des Mandanten/der Mandantin angelegte Fremdgelder verlangt, wird Taylor Wessing dem Mandanten/der Mandantin den vom Kreditinstitut berechneten Mehraufwand in Rechnung stellen.

7. Hinweis auf Vergütung im Falle einer gerichtlichen Tätigkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass Taylor Wessing aufgrund der Bestimmung des § 49 b Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verpflichtet ist, für gerichtliche Tätigkeiten mindestens die nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) anfallenden Gebühren zu berechnen, soweit nicht für Ausnahmefälle etwas anderes bestimmt ist. Taylor Wessing weist den Mandanten/die Mandantin gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO darauf hin, dass sich die Vergütung für gerichtliche Tätigkeiten nach RVG nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit bemisst.

8. Hinweis zur Erstattungsfähigkeit

Ferner weist Taylor Wessing den Mandanten/die Mandantin gemäß § 3 a Abs.1 S. 3 RVG darauf hin, dass die Vergütungsvereinbarung die gesetzlichen Gebühren des RVG in Ansehung des Gegenstandswerts übersteigen kann mit der Folge, dass der übersteigende Betrag nicht von einem Rechtsschutzversicherer und im Falle einer (gesetzlichen) Erstattungspflicht auch nicht von einem Gegner, einem anderen Verfahrensbeteiligten oder der Staatskasse übernommen wird.